

Die Salzburger Gemeinde



Informationen aus dem Salzburger Gemeindeverband



*Wir wünschen
ein gesundes und erfolgreiches
Jahr 2021!*

**Novelle
Salzburger Bezugesetz**

Covid-19:
Schulterschluss
Land-Gemeinden

**Verfassung sichert
Gemeinden
Raumordnungs-
kompetenz**

Silent Silvester?
Aufgaben der Gemeinden
nach dem PyrotechnikG



Salzburger
Gemeindeverband



Blickwinkel

Ein
eindeutiges Ziel

Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie begleiten uns seit Ende Februar 2020 und fordern uns Woche für Woche mehr: politisch, organisatorisch, administrativ und menschlich. Die existenziellen Sorgen vieler Unternehmen und Menschen in unseren Gemeinden, die Sorge um die Belastbarkeit unseres Gesundheitssystems, die äußerst kritische Situation in unseren Gemeindehaushalten – all das liegt wie ein dichter Novembernebel über unserem Land. Dicht, aber nicht undurchdringlich. Der Schulterschluss zwischen Land und Gemeinden – aktuell die Unterstützung beim Contact Tracing und die Organisation der Massentestungen am 12. und 13. Dezember 2020 – ist auch im österreichischen Vergleich vorbildhaft und einmalig. Unzählige Menschen in diesem Land arbeiten in den unterschiedlichsten Funktionen und Berufen gemeinsam am wichtigsten Ziel: den Schutz der Gesundheit unserer Bevölkerung. Von diesem Ziel dürfen und werden wir uns nicht abbringen lassen. Durch die Bündelung aller Kräfte in diesem Land wird es auch gelingen die großen Herausforderungen, die vor uns liegen, erfolgreich zu bewältigen.

Ein großes Danke an alle, die als Bürgermeisterin und als Bürgermeister, als Gemeindevertreterin und Gemeindevertreter ihre politische Verantwortung auf Gemeindeebene mit Umsicht und großer Sorgsamkeit tragen, die vielen großartigen Ehrenamtlichen in unseren Vereinen und die vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gemeinden – danke, dass Sie unser Salzburg durch eine gemeinsame Kraftanstrengung gut und sicher durch diese Krise bringen!

Bgm. Günther Mitterer
Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes

Inhalt



Salzburger
Gemeindeverband



Elternfreuden: Salzburger Novelle ermöglicht Karenz für Bürgermeister/-innen.....	3
Covid-19: Gemeinden leisten wertvolle Unterstützung.....	5
Verfassung sichert Gemeinden örtliche Raumordnungskompetenz.....	8

ÖSTERREICH

Silent Silvester? Die Aufgaben der Gemeinden nach dem PyrotechnikG.....	17
Heimaufenthaltsgesetz.....	18
Bundes-Verfassungsgesetz 1920.....	19
SchDigiG – Neue Rechtsgrundlage für Digitalisierung des Unterrichts.....	20

EUROPA



EUREGIO-News.....	21
-------------------	----

SERVICE

Buchtipps:	
Positive Mediation.....	24

Impressum

DIE SALZBURGER GEMEINDE

Ausgabe: 4/Dezember 2020
Redaktion: Direktor Dr. Martin Huber | Mag. Sophie Weilharter
Medieninhaber und Herausgeber: Salzburger Gemeindeverband
Alpenstraße 47, 5020 Salzburg
Anzeigenverwaltung & Layout: kmh communications
Rupertgasse 3 | 5020 Salzburg | office@kmh.co.at | www.kmh.co.at
Druck: Offset 5020 | Bayernstr. 27 | 5071 Wals-Siezenheim
Erscheinungsort: Salzburg | Verlagspostamt 5020 Salzburg, P.b.b.
Titelbild: © Adobe Stock / kmh
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Wenn auf den folgenden Seiten die männliche Schreibweise verwendet wird, liegt das nicht am hohen Männeranteil in den Salzburger Gemeinden, sondern rein an der besseren Lesbarkeit. Beim Verfassen der Texte wurden selbstverständlich beide Geschlechter bedacht.

Elternfreuden:

Salzburger Novelle ermöglicht Karenz für Bürgermeister/-innen



Bild: Adobe Stock

Vor etwas mehr als 20 Jahren begann in Österreich die schrittweise Anpassung der sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern an die Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Obwohl heute kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in ihrer Funktion pensions-, kranken- und unfall-versichert sind und vor einigen Jahren auch eine verbesserte Regelung für den Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem Amtsende geschaffen wurde, fehlt bis dato eine Bestimmung für den Fall, wenn eine Bürgermeisterin Mutter bzw. ein Bürgermeister Vater wird. Diese Lücke füllt als Erstes das Bundesland Salzburg mit einer Novelle zum Salzburger Bezügegesetz 1998, welche in diesen Tagen in Begutachtung gegangen ist.

Karenzregelungen des ASVG sind derzeit nicht anwendbar

Die Stellung von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die im Amt Mutter bzw. Vater werden, ist derzeit unregelt, da weder das Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 noch die einschlägigen Bestimmungen über Karenzansprüche anwendbar sind. In einem Reformpaket zur sozialrechtlichen

Verbesserung der Rechtsstellung sieht die Novelle unter anderem vor, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister die Möglichkeit bekommen, durch Erklärung gegenüber der Gemeindevorstellung sowohl eine dem § 162 ASVG entsprechende Wochengeldregelung als auch eine Karenzzeit bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch zu nehmen. Für Zeiträume, für welche nach dem ASVG in Dienstverhältnissen ein Wochengeld bezogen werden kann, besteht dann ein Beschäftigungsverbot unter Fortzahlung der Bezüge. Bei Inanspruchnahme der Karenzzeit entfallen die Bezüge, allerdings besteht ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz. Nach Ablauf des Jahres besteht ein Anspruch auf Fortsetzung der Tätigkeit als Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister.

Verbesserte Absicherung nach Amtsende und Entschädigungsregelung für Gemeindeverbände

Die Anpassung an die Karenzurlaubsbestimmungen des ASVG ist nicht der einzige Inhalt der Salzburger Novelle: Für den Fall der Erwerbslosigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt werden – vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt weder ein Anspruch auf ein Erwerbseinkommen noch ein Pensionsanspruch besteht – die Fortzahlungsfristen verlängert bzw. die Mindestamtsdauer b./w.

von zwei Jahren als Grundvoraussetzung gestrichen gerade für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit einer Amtsdauer von mehr als zwei Funktionsperioden ist das Finden einer adäquaten Neubeschäftigung erfahrungsgemäß schwierig, weshalb hier die Fortzahlungsmöglichkeit auf neun Monate erweitert wird.

Neu ist auch, dass für die Obfrauen und Obmänner von Gemeindeverbänden durch die Verbandsversammlung eine Entschädigung beschlossen werden kann. Gesetzlich vorgegeben ist lediglich die Höchstgrenze (20 Prozent der Entschädigung eines Bürgermeisters/Bürgermeisterin einer 2000-Einwohner-Gemeinde), bei der Festlegung des Bezugs durch die Verbandsversammlung ist auf die mit der Tätigkeit verbundene zeitliche Belastung Rücksicht zu nehmen.

Fortschritte, aber noch nicht am Ziel

Die vorgesehenen Maßnahmen verbessern die sozialrechtliche Stellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, am Ziel sieht der Salzburger Gemeindeverband die Verbesserung der Rechtsstellung der kommunalen Amtsträgerinnen/Amtsträger aber noch nicht. Das Amt erfordert einen außerordentlich hohen zeitlichen Aufwand und ist mit einer höheren persönlichen Verantwortung als jede andere politische Funktion in der Republik verbunden. Bürgermeister tragen sowohl die wirtschaftliche Verantwortung für ihre Gemeinden und sind zudem auch in allen

behördlichen Angelegenheiten – beginnend von der Baubehörde bis zur Abgabenbehörde – selbst haftbar. Eine haftungsrechtliche Entlastung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch eine Reform der einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen ist eine Grundvoraussetzung, um in Zukunft noch engagierte Amtsträgerinnen/Amtsträger zu gewinnen. Eine massive Benachteiligung gegenüber dem ASVG besteht zudem nach wie vor darin, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister während ihrer Amtszeit keine Abfertigungsansprüche erwerben.

Info Box

Nach einer gravierenden Verschlechterung der sozialrechtlichen Stellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Ende der 90er-Jahre konnten in den letzten Jahren mehrere Verbesserungen vorgenommen werden. Auch wenn in vielfacher Hinsicht eine Angleichung an das ASVG vorgenommen wurde, bestehen immer noch erhebliche, auch verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche Nachteile für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.



MR Maschinenring

Die Profis vom Land

Wir bedanken uns bei allen Salzburger Gemeinden für das Vertrauen!

**600 Dienstnehmer
1.000 Kunden
1.500 Objekte**

- Räumung • Streuung • Tauwetterkontrolle
- Kehrungen • Haftungsübernahme
- Dachabschaufeln

Flughafen Salzburg, Landesberufsschulen, Landeskliniken Christian-Doppler, Klinik, Österreichische Post AG, Industrietechnik Bilfinger, Rinderzuchtverband, ÖBB, Lokalbahn, Salzburg AG, Pinzgauer Lokalbahn, REWE-Gruppe, Lidl Austria, Hofer KG, Spar, Stadt Salzburg, **90 Salzburger Gemeinden**, Telekom Austria, Bundesimmobiliengesellschaft, Schwarzenberg-Kaserne, Kroatien Kaserne, Messezentrum, ORF Landstudio, MPPreis, Lutz, Sbg. Siedlungswerk, Landespolizeidirektion, Sbg. Studentenwerk, ASFINAG, Österr. Rotes Kreuz, Liebherr, Uniqa, Fussl, Kaindl, Kässbohrer, Leube, Frigo-Logo, Wildenhofer Spedition, Grundfos, Milupa, Würth Hohenburger, Güterweggenossenschaften, Kappacher & Partner, Raiffeisen, Emco Privatklinik, Gewerbehofpark Urstein, RFT Spedition, Honigmayr, W & H Dentalwerk, GSWB, Spiluttini Bau, Pappas Automobil GmbH, Universität Salzburg, Erzdiözese Salzburg, Dänisches Bettenlager, Maxitank, Bergland, Donau Versicherung, Druck Zentrum Sbg., MSH Anlagentechnik, Blizzard, Wirtschaftsverein Tamsweg, Alutech GmbH, Rauriser Hochalmbahnen, Felbermayr Bau, Alpenrind GmbH, Nilfisk GmbH, Kühne & Nagel, Mozarteum, Museum der Moderne, Teekanne, Sport Bründl, Lebenshilfe, Berger Confiserie, Meiberg Holzbau, Therme Amadé, Tauernkliniken, Gössl, Heimat Österreich, Innlauer Hotels, Pinzgau Milch, Volksbank, Resch&Frisch, Landwirtschaftskammer, Schlotterer Sonnenschutz, Panzerhalle, Sony, Hartlauer, Rehazentrum St. Veit, Sbg. Sand- und Kieswerke, Herzog Bau, Sbg. Tourismusschulen, Adler Modemärkte, Seminarzentrum Felbertal, Fachhochschule Puch, Hilfswerk, Hervis, Salzburger Land Tourismus, Pilkington, Senoplast, Takko Mode, Alba Tooling, Unimarkt, ADEG, u.v.m.

Winterdienst – mehr als nur Schneeräumen!

COVID-19: Gemeinden leisten wertvolle Unterstützung



Bild: Adobe Stock

Punkto Krisenbewältigung waren die Salzburger Gemeinden seit Ende Februar immer wieder massiv gefordert, doch die Leistung, welche die Kommunen in den Monaten November und Dezember 2020 erbringen, ist in ganz Österreich vorbildlich und beispielhaft.

Eine massive Unterstützung leisten die Gemeinden damit, dass sie den Bezirkshauptmannschaften beim Contact Tracing personell unter die Arme greifen. Anfang November hat sich abgezeichnet, dass die personellen Ressourcen in den Gesundheitsbehörden so angespannt sind, dass die Nachverfolgung und Unterbrechung der Infektionsketten nur noch eingeschränkt möglich war. Dem Ersuchen des Landes um personelle Unterstützung folgte trotz des Umstands, dass die Gemeinden selbst an der Belastungsgrenze stehen, ein breiter Schulterschluss der Gemeinden mit dem Land Salzburg. Innerhalb von knapp einer Woche wurden die wichtigsten organisatorischen und administrativen Weichenstellungen – beginnend bei der Einschulung der Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeiter über die IT-Anbindung und die Einrichtung einer Kommunikationsstruktur bis hin zur Bestellung der Bediensteten als Contact Tracerinnen und Contact Tracer vorgenommen.

In weniger als 6 Stunden meldeten die Salzburger Gemeinden den Bezirkshauptmannschaften mehr als 340 Contact Tracerinnen und Contact Tracer, damit wurde innerhalb von wenigen Tagen die Zahl der für diese Aufgabe eingesetzten Personen verdoppelt. Auch wenn die technische und organisatorische Einbindung viele Hürden nehmen musste und auch noch nicht alle Fragen geklärt werden konnten: Salzburg nimmt damit in puncto Unterstützung Gemeinden-Land österreichweit eine Vorbildstellung ein. Dem gemeinsamen Ziel, die Gesundheitsversorgung im Bundesland

sicherzustellen und die Pandemie mit allen Mitteln zu bekämpfen, wurde über alle Bezirks- und Parteigrenzen hinweg höchste Priorität zugemessen.

Die nächste Herausforderung, bei der die Gemeinden eine Schlüsselrolle spielten, war die Massentestung der Bevölkerung am 12.12. und 13.12.2020. Die Corona-Testungen der Salzburger Bevölkerung erfolgten in enger Abstimmung mit dem Land Salzburg, dem Österreichischen Roten Kreuz und dem Landesfeuerwehrverband. Auch hier war das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung dieser Pandemie zu leisten. Die Testung der Bevölkerung war kostenlos und freiwillig. Sie war angelehnt an die Durchführung von Wahlen organisiert. Für diesen Weg sprach nicht nur die hohe Erfahrung, welche die Gemeinden in diesem Bereich haben, sondern auch der Umstand, dass die Größe eines Wahlsprengels ungefähr der Testkapazität eines Testlokals an einem Tag entspricht. Je maximal 1200 Hauptwohnsitzen wurde durch die Gemeinde ein Testlokal/eine Teststation räumlich festgelegt, für den Einsatz vorbereitet und personell ausgestattet (ausgenommen medizinisches Testpersonal, welches durch das Rote Kreuz Salzburg bereitgestellt wurde).

Info Box

Die zusätzliche Unterstützung des Landes durch die Gemeinden in der Pandemiebekämpfung fordert viel von den Gemeinden. Sie bedeutet aber auch einen besonderen Schulterschluss zwischen den beiden Gebietskörperschaften.



Die neue Fitness-App „VitalCoach Sbg“ der UNIQA

Interview mit der Landesdirektorin Frau Dr. Waltraud Rathgeb zur neuen App „VitalCoach Sbg“



Dr. Waltraud Rathgeb, Landesdirektorin SALZBURGER UNIQA

Sehr geehrte Frau Dr. Rathgeb! In den App-Stores findet sich seit Kurzem eine neue App, „VitalCoach Sbg“. Was hat es damit auf sich?

Dr. Rathgeb: Ein gesundes Leben mit allem, was dazugehört, wie Ernährung, Bewegung und mentale Fitness, gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Covid-19-Krise hat das noch deutlicher gemacht und auch gezeigt, wie wichtig ein gesteigertes Gesundheitsbewusstsein für die österreichische Bevölkerung ist. UNIQA entwickelt sich gerade vom reinen Anbieter von Versicherungsleistungen zum umfassenden Servicedienstleister, der seinen Kunden bei Weitem mehr als die reinen Versicherungsprodukte bietet. Darum starten wir in Salzburg mit einer eigenen Fitness-App.

Welche Funktionen erwarten den Nutzer?

Dr. Rathgeb: Die App unterstützt den User darin, sich in seinem Alltag ausreichend zu bewegen. Über 30 unterschiedliche Workouts wurden von unseren UNIQA VitalCoaches entwickelt, damit die App sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene ein täglicher Begleiter werden kann.

Fitnessapps gibt es schon einige.

Worin liegt der Vorteil der „VitalCoach Sbg“-App?

Dr. Rathgeb: Es handelt sich hier nicht um irgendwelche Standardworkouts, die angeboten werden, sondern um Trainingseinheiten, die von qualifizierten Fitnessexperten, unseren VitalCoaches, zusammengestellt wurden. Idealerweise führt der Kunde zuerst mit einem unserer VitalCoaches ein ausführliches Gespräch über seine Ziele, startet danach mit seinem persönlichen VitalCoach sofort in ein Training und wird danach durch die App weiter bei seiner Zielerreichung unterstützt. Die Workouts in der App können individuell für den jeweiligen Kunden zusammengestellt werden.

Was genau sind UNIQA VitalCoaches?

Dr. Rathgeb: UNIQA VitalCoaches verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Sportwissenschaften oder eine andere adäquate Ausbildung (z. B. staatlich geprüfter Trainer) mit entsprechender Praxis. Außerdem haben sie Kenntnisse über Trainingsmethodik, Fachwissen im Ernährungsbereich und vielfach Erfahrungen im Mentaltraining. So ist es möglich, dass unsere Coaches bereits seit 20 Jahren Kunden zu einem gesunden Lebensstil verhelfen. Sie tragen so zu einem sicheren, besseren und längeren Leben bei.

Kann die App jeder nutzen?

Dr. Rathgeb: Jeder UNIQA Kunde kann mit seinen inkludierten VitalCoach-Einheiten in der Unfall- oder Krankenversicherung einen Zugang zur App bekommen. Nähere Infos geben die zuständigen Berater oder unser Vorsorgemanager Robert Faritsch.



Denk kleine Schritte, großer ERFOLG!

Jetzt VitalCoach buchen!

Die neue Fitness APP „VitalCoach Sbg“

Wir alle wünschen uns ein gesundes und langes Leben. Das Tolle daran ist: Jeder von uns kann selbst viel dazu beitragen – durch einen aktiven Lebensstil mit gesunder Ernährung, viel Bewegung und regelmäßigen Erholungsphasen. Bei der Umsetzung dieser Ziele kann UNIQA nun auch tatkräftig unterstützen:

Einerseits durch unsere UNIQA VitalCoaches, die ausgebildete Profis in diesen Bereichen sind und andererseits nun seit neuesten über die eigens entwickelte Fitness-App „VitalCoach Sbg“, die ab sofort in den App-Stores verfügbar ist.

So kann man nun auch zusätzlich neben dem Besuch im Fitness-Studio in den eigenen 4 Wänden trainieren und seine körperliche Fitness dadurch steigern.

Nähere Infos gibt's natürlich auch bei unseren über 300 Kundenberatern in Salzburg!



Laden im
App Store



Erhältlich bei
Google Play



Kontakt

**UNIQA Österreich
Versicherungen AG**
Landesdirektion Salzburg
Auerspergstraße 9
5020 Salzburg

Für Anfragen melden Sie sich
gerne an unseren Vorsorge-
manager Robert Faritsch
robert.faritsch@uniqa.at

Weitere
Infos auf
www.uniqa.at



Denk



SALZBURGER



UNIQA

Verfassung sichert Gemeinden örtliche Raumordnungskompetenz



Bild: Adobe Stock

Nicht nur in den letzten Wochen wurde von unterschiedlichen Seiten öffentlich die örtliche Raumplanungskompetenz infrage gestellt. Sie sei zu nahe an den Bürgerinnen und Bürgern angesiedelt, die Gemeinden damit fachlich überfordert, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wären für alles verantwortlich (bzw. seien an allem schuld): beginnend bei der stark wachsenden Wohnraumproblematik über die nicht mehr finanzierbaren Baulandpreise und die Verkehrsproblematik bis hin zur Flächenversiegelung.

Viele dieser Berichte verkennen bzw. verschweigen nicht nur die tatsächliche Rolle und Zuständigkeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Gemeindevertretungen des Landes Salzburg, sondern auch die Bedeutung der örtlichen Raumplanung in verfassungsgesetzlicher Hinsicht. Die örtliche Raumplanung ist aufgrund der Bestimmung des Art. 118 Abs 3 Zif. 9 B-VG 1920 eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde. Dazu zählen nicht nur die Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen, sondern auch die Beschlussfassung von räumlichen Entwicklungskonzepten, die Ausweisung von Vorbehaltsflächen, die Erlassung von Bebauungsplänen und Bausperren, die Genehmigung von Ausnahmegewilligungen, der Abschluss von Verträgen zur Baulandmobilisierung, die Festlegung von raumordnungsrechtlichen Abgaben und viele andere Aufgaben. Zur Wahrung der überörtlichen Interessen verfügt das Salzburger Raumordnungsgesetz über zahlreiche Genehmigungsvorbehalte, jede beschlossene Verordnung ist zudem der Aufsichtsbehörde zur Wahrung der Rechtsaufsicht zu übermitteln.

Der Weg beispielsweise zu einer Neuausweisung von Bauland ist aber bereits im Vorfeld von einer Vielzahl von Stellungnahmen, Expertisen und Begutachtungen geprägt. Dies beginnt bei der Erstellung des Entwurfs durch den örtlichen Raumplanerinnen/Raumplaner als Sachverständigen sowie weiterer entsprechender Expertinnen/Experten

(Geologinnen/Geologen, Verkehrsplanerinnen/Verkehrsplaner und andere), der Diskussion in den Bau- und Raumplanungsausschüssen, der Einbindung der Bevölkerung durch die Öffentlichkeitsarbeit, den Interessenvertretungen, den Vorbegutachtungen durch die zuständigen Bezirks- und Landesbehörden und vielem mehr. Die Vorgaben bestehen aber nicht nur im Salzburger Raumordnungsgesetz, auch zahlreiche bundes- und europarechtliche Bestimmungen müssen berücksichtigt werden. Es gibt zahlreiche Landesbehörden, durch die ein Raumordnungsakt in seiner Entstehungsphase wandert. Die Entscheidung der Gemeindevertretung richtet sich – auch vor dem Hintergrund der aufsichtsbehördlichen Prüfung – strikt an den Ergebnissen dieser – manchmal jahrelangen – Vorverfahren aus.

Am Schluss steht die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung, dem wichtigsten und höchsten Organ in der Gemeinde. Die Gemeindevertretung ist – ebenso wie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister – demokratisch legitimiert und muss sich alle fünf Jahre der Vertrauensfrage durch die Bevölkerung stellen. Nachdem im Zuge des Erstellungsverfahrens von Raumordnungsmaßnahmen ohnehin praktisch alle relevanten Fachbereiche, Landesbehörden, Institutionen etc. involviert sind, stellt sich die Frage, was fachlich damit gewonnen wird, wenn den Gemeinden diese Kompetenz entzogen und auf eine andere staatliche Ebene verlagert würde. Klar hingegen ist, was damit verloren ginge: ein großes Stück demokratischer Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bzw. ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der Entwicklung der eigenen Gemeinde.

Die örtliche Raumordnungskompetenz infrage zu stellen, bedeutet in letzter Konsequenz, den verfassungsrechtlich vorgegeben eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Zweifel zu ziehen. Das ist eine Entwicklung, die gerade im 100. Geburtsjahr unserer Bundesverfassung einen besonders bitteren Beigeschmack hat.



Bild: Adobe Stock

Totengedenken

Vizepräs., Bgm. a. D. Rudolf Eder, Lofer. Der ehemalige Vizepräsident des Salzburger Gemeindeverbandes und Altbürgermeister von Lofer ist am 20. Oktober 2020 im Alter von 87 Jahren verstorben. Er war zwischen 1974 und 1998 Bürgermeister seiner Heimatgemeinde Lofer und gehörte von 1984 bis 1994 dem Salzburger Landtag an. Besonders verdient gemacht hat er sich in seinem engagierten Einsatz für alle Salzburger Gemeinden in seiner Funktion als Vizepräsident des Salzburger Gemeindeverbandes von 1984 bis 1998. Er war ein Kommunalpolitiker mit Weitblick und einer außergewöhnlichen Herzlichkeit, die sein Wirken ganz besonders geprägt hat.

Bgm. a. D. Franz Leitner, St. Gilgen. Franz Leitner, Altbürgermeister der Gemeinde St. Gilgen, ist am 15. September dieses Jahres im 94. Lebensjahr verstorben. Er hat sich insgesamt 25 Jahre lang als Mitglied der Gemeindevertretung, davon 13 Jahre als Vizebürger (1966–1979) und 10 Jahre als Bürgermeister (1979–1989) immer tatkräftig für seine Gemeinde eingesetzt und die Voraussetzungen für eine modernes, lebenswertes St. Gilgen geschaffen. Viele große Bauprojekte wurden unter

seiner Amtszeit verwirklicht, wie z. B. der Neubau des Kindergartens 1989, was ihm ein großes Anliegen war. Durch seinen Beruf als Autobusunternehmer schlug sein Herz besonderes für die Entwicklung des touristischen Angebots in der Gemeinde und er war an der Errichtung und dem Betrieb der Badanlagen wesentlich beteiligt. Er wirkte ebenso in vielen örtlichen Vereinen mit, war Ehrenbürger der Gemeinde St. Gilgen und Träger zahlreicher Auszeichnungen.

LH-Stv. a. D. Dr. Othmar Raus. Wir gedenken dem LH-Stv. a. D. Dr. Othmar Raus, welcher am 11. Oktober 2020 im 76. Lebensjahr verstorben ist. Er war von 1979 bis 1984 Abgeordneter zum Salzburger Landtag und von 1984 bis 2007 Landesrat bzw. Landeshauptfrau-Stellvertreter in der Salzburger Landesregierung. Mit seinem ausgesprochen verantwortungsbewussten, ausgleichenden Politverständnis trug er außerordentlich viel zur positiven Entwicklung Salzburgs bei. Nach seinem Rückzug aus der Tagespolitik wurde Dr. Raus von der Salzburger SPÖ mit der Viktor-Adler-Plakette ausgezeichnet, zudem erhielt er als Auszeichnung für seine Verdienste den Ehrenring des Landes Salzburg.

Der Salzburger Gemeindeverband wird den Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

GANZ SALZBURG SAGT
HI SPEED
 SALZBURGS BESTES INTERNET!
 Jetzt 6 Gratis-Monate sichern!*



Mit Salzburgs bestem Internet sagen auch Sie: Hi Speed! Und freuen sich über überzeugende, stabile Performance: im Home-Office, beim Home-Schooling oder beim Video-Chat mit Freunden. Schon ab 19,90 Euro. Für Neukunden jetzt 6 Monate gratis. Gleich anmelden auf salzburg-ag.at/aktion

*Gültig für Neukunden bis 31.12.2020

SALZBURG AG
 WO ZUKUNFT INS LEBEN KOMMT.

Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsverordnung 2019 – S. KBBVO:

Ausnahmebestimmungen werden verlängert



Bild: Adobe Stock

Gemäß § 65a S. KBBG ist die Landesregierung ermächtigt, für zeitlich begrenzte Zeiträume, in denen Maßnahmen zur Eindämmung von Epidemien gesetzt werden, mittels Verordnung von näher definierten Gesetzesbestimmungen im Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz abzuweichen. Mit der vorliegenden Verordnung soll konkret von Bestimmungen betreffend den Personaleinsatz (§§ 25 ff) abgewichen werden und werden die §§ 18a und 18b entsprechend verlängert. Im Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 kann nunmehr bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abweichend von § 25 Abs 4 S. KBBG die Betreuung einer Gruppe auch einer Zusatzkraft, die eine mindestens dreimonatige Dienstzeit aufweist, übertragen werden:

- bei Kindergartengruppen, wenn die Zahl der anwesenden Kinder 12 nicht übersteigt, und
- bei sonstigen Gruppen, wenn die Zahl der anwesenden Kinder die Eröffnungszahl gemäß § 19 S. KBBG nicht übersteigt.

Die Bestimmung, dass Rechtsträgern Förderungen auch dann gewährt werden, wenn im Zeitraum 15. März bis 31. August 2020 keine Elternbeiträge eingehoben wurden, bleibt aufrecht. In den Erläuterungen zu der Novelle wurde auch festgehalten, dass über diesen Zeitraum hinaus ein erhöhtes Infektionsrisiko einen wichtigen Grund dafür darstellt, dass das Fehlen eines be-

suchspflichtigen Kindes gemäß § 22 Abs 4 S. KBBG zulässig ist. Können Kinder die Einrichtung nicht besuchen, weil aufgrund einer behördlichen Verfügung oder Quarantäne von mehreren Pädagoginnen/Pädagogen Einrichtungen oder Gruppen geschlossen werden müssen und werden für diesen Zeitraum keine Elternbeiträge eingehoben, so hat dies nicht den Ausschluss der Förderung gemäß § 56 Abs 2 Z 2 S. KBBG zur Folge.

Nicht aufgenommen wurde die Anregung des Salzburger Gemeindeverbandes, im Bereich Personaleinsatz während der Pandemiephase weitere Möglichkeiten bzw. Vereinfachungen für die Rechtsträger zu schaffen.

Info Box

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz war seit Februar 2020 besonders gefordert, den Einrichtungen der Kinderbetreuung, aber auch den Eltern und Erziehungsberechtigten ausreichend Flexibilität zur Bewältigung der Krise und finanzielle Sicherheit zu gewährleisten. Dieser Anspruch wurde nur zum Teil erfüllt.



Mag. Helmut Praniess
Generaldirektor der HYPO Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit mehr als 100 Jahren gemeinsam mit und für unsere Kunden in Salzburg.

Wir suchen das persönliche Gespräch mit unseren Kunden und bemühen uns, bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen.

Im Gespräch mit unseren Kunden hören wir aufmerksam zu, gehen auf deren Wünsche ein und besprechen sehr genau die Bedürfnissituation. Darauf aufbauend bieten wir im Rahmen unserer kompetenten Beratung individuelle, passgenaue Lösungen für deren Finanzbedarf. Seit jeher ist dabei der persönliche Kontakt zu den Salzburgerinnen und Salzburgern von besonderer Bedeutung. Wir setzen bewusst auf die Nähe vor Ort und die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter in Verbindung mit moderner Banktechnik.

Gerne darf ich Ihnen in dieser Ausgabe des „Salzburger Gemeindekuriers“ der HYPO Salzburg nachstehende Themen präsentieren:

FOKUS GEMEINDEN:

Praxis-Seminar für Salzburger Städte und Gemeinden

Salzburg.Regional.Stadt.
Bahn:

Die Weichen für den öffentlichen Verkehr werden neu gestellt

Starthilfetag Gemeindedienst

Grenzenloses Skivergnügen mit der SuperSkiCard

Stadtinfo & News:

Eine etwas andere Be- sichtigung als üblich!

Gemeindekurier

Informationen der HYPO Salzburg



FOKUS GEMEINDEN:

Praxis-Seminar für Salzburger Städte und Gemeinden

Gemeinsam mit der Salzburger Landes-Hypothekenbank AG, dem Salzburger Gemeindeverband und weiteren Partnern wurde von der Salzburg Wohnbau GmbH am 30. September 2020 ein Praxis-Seminar für Salzburger Städte und Gemeinden veranstaltet. Dieses Seminar fand erstmals in hybrider Form statt – so konnte man sowohl in der Salzburg-Wohnbau-Firmenzentrale am Bruno-Oberläuter-Platz 1 in Salzburg als auch online via Videokonferenz daran teilnehmen. Mehr als 30 Interessierte haben dieses Angebot genutzt.



Im Bild von links: Dr. Martin Mang (LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), Dr. Martin Huber (Direktor Salzburger Gemeindeverband), Dr. Natascha Schneider (LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), DI BA Christian Struber MBA, Dir.-Stv. Prok. Gabriela Moretti-Prucher (Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft), RA Martin Schiefer (Schiefer Rechtsanwälte GmbH).

(Foto: Salzburg Wohnbau)

Inhaltliche Schwerpunkte waren das Vergaberecht in Gemeinden, zusätzliche Förderungen für Gemeinden aus dem Kommunalinvestitionsgesetz sowie Fragen und Lösungen zur Wohnungssuche. Dr. Martin Mang und Dr. Natascha Schneider von LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater stellten in ihrem Vortrag die COVID-19-Investitionsprämie des Bundes vor und erläuterten, was dabei für Städte und Gemeinden relevant ist: Wer ist förderbegünstigt, welche Investitionen sind begünstigt und wie läuft die administrative Handhabung ab? Dr. Martin Huber, Direktor des Salzburger Gemeindeverbandes, informierte über die „Ecken und Kanten“ des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020). Mit den regionalen Aspekten öffentlicher Auftragsvergabe unter COVID-19 Bedingungen zur Stärkung regionaler Strukturen beschäftigte sich Mag. Martin Schiefer von Schiefer Rechtsanwälte. DI Christian Struber, Geschäftsführer der Salzburg Wohnbau GmbH, stellte mit der Datenbank www.suche-wohnung.at ein digitales Serviceportal für Städte und Gemeinden vor, das es ermöglicht, eine realistische Darstellung der Wohnungssuchenden ohne „Datenleichen“ zu erhalten.

Weitere spannende Seminare mit Expertinnen und Experten, die ebenfalls über ein digitales Streaming mitverfolgt werden können, sind in Vorbereitung.

Salzburg.Regional.Stadt.Bahn:

Die Weichen für den öffentlichen

Die Salzburg.Regional.Stadt.Bahn ist ein Schlüsselprojekt zum Ausbau und zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Salzburger Zentralraum. Jahrzehntlang war sie Gegenstand verkehrspolitischer Überlegungen und Diskussionen. Was lange Zeit aber fehlte, war ein klarer politischer Konsens. „Dieser liegt nun erstmals vor: Land und Stadt Salzburg stehen hinter dem Projekt und die ersten konkreten Verträge mit der Bundesregierung stehen kurz vor dem Abschluss. Natürlich tun wir auch alles, um die betroffenen Gemeinden intensiv einzubinden und auf dem Laufenden zu halten“, sagt der Geschäftsführer der Projektgesellschaft, Stefan Knittel.

Starthilfetag Gemeindedienst

Der Salzburger Gemeindeverband organisierte heuer aufgrund der COVID-Maßnahmen und damit einzuhaltender Abstandsregeln den Starthilfetag im Salzburger Landtag sowie online für den Großteil der Teilnehmer. Diese Veranstaltung hilft neu in den Gemeindedienst eingetretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei, einen Überblick über die Aufgaben einer Gemeinde zu erhalten.

Als Partner des Salzburger Gemeindeverbandes unterstützte die HYPO Salzburg die im September 2020 im Salzburger Landtag bzw. online abgehaltene Veranstaltung.

Der Geschäftsführer des Salzburger Gemeindeverbandes, Direktor Dr. Martin Huber, konnte rund 35 neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter digital und im kleinen Rahmen persönlich begrüßen. Den Teilnehmern wurde ein interessanter und informativer Einblick in ihren neuen Aufgabenbereich gegeben.



V. l.: Direktor Dr. Martin Huber (Salzburger Gemeindeverband), Dir.-Stv. Prok. Gabriela Moretti-Prucher (Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft), Mag. (FH) Josef Wagner (Amtsleiter von Elixhausen).

Ziel: schnell, bequem und günstig mobil im Salzburger Zentralraum

Trotz der relativ überschaubaren Größe der Stadt Salzburg ist sie das wirtschaftliche Zentrum eines großen Einzugsgebiets. Schon heute pendeln täglich knapp 60.000 Menschen in ihren Autos in die Landeshauptstadt und bereits jetzt kommen rund eine halbe Million Menschen im Flachgau, Tennengau und dem Landkreis Berchtesgadener Land als potenzielle Nutzer dieses öffentlichen Verkehrsschienennetzes infrage. Zusätzlich befeuert wird die Verkehrsproblematik durch jährlich rund 9 Millionen Tagestouristen in Salzburg.

Die Salzburg.Regional.Stadt.Bahn soll in wenigen Jahren eine neue leistungsfähige Verbindung zwischen dem Flachgau, der Stadt Salzburg und dem Tennengau bilden. Sie wird die Möglichkeit bieten, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zeitsparend, bequem und günstig mobil zu sein. Dadurch soll sie einen wesentlichen Beitrag leisten, um das Stauaufkommen im Salzburger Zentralraum zu verringern.

Grenzenloses Skivergnügen SuperSkiCard

Seit zwanzig Jahren hat im SalzburgerLand maximale zeitliche wie auch örtliche Flexibilität auf Ski einen Namen: SuperSkiCard. Bei 21 Skiregionen, 926 Seilbahn- und Liftanlagen und 2750 Pistenkilometern fällt es wirklich nicht schwer, seine Wintersport-Leienschaft in vollen Zügen auszuleben. Hier findet jeder seine Lieblingspisten – vom Anfänger bis zum Profi.

Freiheit auf Ski

Die SuperSkiCard ist für all jene die richtige Wahl, die gerne oft auf den Brettern stehen und die Abwechslung beim Skifahren lieben: Für Wintersportler, für die Skifahren nicht nur an den Wochenenden und in den Ferien stattfindet, sondern im Winter zum Lebensinhalt geworden ist. Für diejenigen, für die der Skiurlaub zur jährlichen Urlaubsplanung dazugehört. Und für jene, die ab und zu nur kurz auf den Berg fahren möchten, um ein, zwei Abfahrten zu erleben, bevor es zurück in die Arbeit geht.

So kann der Winter kommen!

Die SuperSkiCard verspricht leistbaren Skigenuss auf höchster Stufe: Die praktische All-in-one-Card gibt es wahlweise als Saisonkarte, als 1- bis 14-Tage-Skipass oder als 10-Tage-Wahlabo. Gültig ist sie vom 10. Oktober 2020 bis 2. Mai 2021 in 21 Skiregionen im SalzburgerLand und angrenzenden Skigroßräumen.

Verkehr werden neu gestellt



Probebohrungen beim Schloss Mirabell, im Bild: Stefan Knittel (Geschäftsführer der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft), Bürgermeister Harald Preuner und Landesrat Stefan Schnöll.
(Foto: Land Salzburg / Neumayr – Leopold)

Genauer Streckenverlauf in Planung

Um für Pendler attraktiv zu sein, sieht die Salzburg.Regional.Stadt.Bahn die unterirdische Verlängerung der Salzburger Lokalbahn vom Hauptbahnhof bis zum Mirabellplatz vor.

In weiteren Projektabschnitten ist die Weiterführung durch die Landeshauptstadt bis nach Hallein geplant, wobei auch die Einbindung der S-Bahnen aus Straßwalchen, Golling und Freilassing geprüft werden soll. Dies gilt auch für die Anbindung zu anderen Verkehrsträgern wie der Stiegl- und Mesesebahn für ein übergreifendes und abgestimmtes Verkehrsnetz. Während die exakte Trassenführung noch Gegenstand umfangreicher Planungen und Voruntersuchungen ist, soll die Einreichplanung für den Abschnitt bis zum Schloss Mirabell 2021 abgeschlossen werden. Geplanter Baubeginn ist 2023, schon 2025/26 sollen die ersten Fahrgäste die neue Strecke nutzen können.

Stadtfinfos & News:

Eine etwas andere Besichtigung als üblich!

Salzburg Wohnbau und Landesfeuerwehrkommandant Günter Trinker besichtigten die alte Feuerwehr, welche die HYPO Salzburg erworben und vorbildlich substanz-erhaltend saniert und adaptiert hat. Seit einem Jahr ist nun die moderne HYPO Bankfiliale in Betrieb. Neumarkt profitierte in mehrerlei Hinsicht. Das schöne alte Gebäude blieb in seiner ursprünglichen Form erhalten, hochwertige Arbeitsplätze wurden geschaffen, der Ortskern wurde weiter belebt.



V. l.: Bgm. Dipl.-Ing. Adi Rieger (Neumarkt a. W.), Bgm. Tanja Kreer (Straßwalchen), Regionaldirektor Christopher Jäger (HYPO Salzburg), Landesfeuerwehrkommandant LBD Günter Trinker, (Landesfeuerwehrkommando Salzburg), Geschäftsstellenleiter OBR Michael Lepich (Landesfeuerwehrkommando Salzburg), GF Rudolf Huber MAS, MIM (Kommunal Service Salzburg GmbH), Prok. Bmst. Dipl.-Ing. Thomas Maierhofer (Salzburg Wohnbau GmbH), GF Dipl.-Ing. BA Christian Struber MBA (Salzburg Wohnbau GmbH).

gnügen mit der



© SuperSkiCard

Sicher ist sicher! Kauf ohne Risiko

Mit der SuperSkiCard ist man in diesem Winter auf jeden Fall auf der sicheren Seite: Dank der Covid-19-Rückerstattungsregelung gibt es nach Ablauf der Wintersaison nutzungsabhängig Rückvergütungen für Ihre Saisonkarten, Wahlalos oder Skipässe. Die wichtigsten Fragen rund um Covid-19 und aktuelle Infos für SuperSkiCard-Besitzer werden auf der Website www.superskicard.com laufend aktualisiert.

Die SuperSkiCard ist online, ab 23. November bei Bründl Sports im Designer-Outlet Salzburg und in allen teilnehmenden Skiregionen erhältlich.

www.superskicard.com

Wenn wahre Werte mehr zählen denn je.

DAFÜR SIND WIR DA!

HYPO
SALZBURG

WIR
WÜNSCHEN
FROHE
WEIHNACHTEN!

Stark durch Ideen.

[hyposalzburg.at](https://www.hyposalzburg.at)
facebook.com/hyposalzburg



Bei der Salzburg Wohnbau gehen Forschung und Praxis Hand in Hand.

Innovation + Nachhaltigkeit = Erfolg!

Rund 10.000 Quadratmeter neuer Wohnraum werden jährlich von der Salzburg Wohnbau errichtet. Im Kommunalbau ist das innovative Unternehmen unangefochten Marktführer im Bundesland Salzburg. Zahlreiche Leuchtturmprojekte wurden bereits realisiert, dabei ist ein nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen stets ein zentrales Thema.

Neue Wege beschreiten

Mit intensiven Forschungsprojekten, die Hand in Hand mit wertvoller Praxis gehen, werden bei der Salzburg Wohnbau zukunftsorientierte Wege beschritten. Aktuell läuft ein Forschungsprojekt zum Thema „Erhöhung der Recyclingquote bei Abbruchmaterial“ mit Schwerpunkt auf Recyclingbeton. Kooperationspartner sind dabei die Universität Salzburg, die Fachhochschule Salzburg, Deisl-Beton, Steiner-Bau sowie die Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg. Ziel ist es, durch den Einsatz von Spitzentechnologie bei Neubauten den Anteil von Recyclingbeton bis 70 Prozent zu ermöglichen. Denn Gebäude können „rückgebaut“ und alte Baustoffe gereinigt und wiederaufbereitet werden.

Sonnenenergie speichern

Ein weiteres Forschungsprojekt wird von der Salzburg Wohnbau gemeinsam mit der Salzburg AG und Audi Salzburg zur Speicherung von Sonnenenergie mittels ausgedienten Elektroauto-Batterien durchgeführt. Diese Technologie wird bei der neuen Wohnanlage, die derzeit am Rauchmühlen-Gelände in der Stadt Salzburg entsteht, erstmals zum Einsatz kommen.

Digitaler Objektmanager für Kunden immer verfügbar

In das Nachhaltigkeitskonzept des Unternehmens reiht sich auch der digitale Objektmanager „Alfred“, lassen sich doch dank des innovativen elektronischen Kundenportals Papier und Postwege einsparen. „Alfred“ steht den Kunden 365 Tage im Jahr rund um die Uhr online und über eine Handy-App zur Verfügung. Über einen persönlichen Zugang sind alle relevanten Daten verfügbar und lassen sich alle Fragen rund um die Immobilie abklären. Auch Versicherungsfälle können rasch und einfach abgewickelt werden. Neu am Service-Online-Portal sind nützliche objekt- und standortspezifische Links wie beispielsweise zur Gemeindehomepage, zum Apothekennachtdienst oder zur Öffi-Fahrplansuche.

TV-Beiträge zu abgeschlossenen Bauprojekten sehen Sie auf:



www.salzburg-wohnbau.at





Bild: Kufgem

ProOffice Inventar: Vermögensverwaltung leicht gemacht

Mit dem Ziel, eine vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage einer Gemeinde zu erhalten, wurde die VRV2015 verlautbart. Sie schreibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Führen eines 3-Komponenten-Haushalts vor. Dazu ist von den Verantwortlichen in den letzten Monaten das Gemeindevermögen mithilfe von Tools wie k5 EB erfasst und bewertet worden. In weiterer Folge sind nun alle vermögensrelevanten Veränderungen im Sinne eines Inventarverzeichnisses festzuhalten. Dies kann direkt über Buchführungslösungen wie k5-Finanzmanagement erfolgen, wird dort aber im Laufe der Zeit zu einer sehr hohen Anzahl an Vermögenskonten führen.

Übersichtlich und aussagekräftig

Um Struktur in zukünftige Erfassungs- und Bewertungsaufgaben zu bringen, empfiehlt Kufgem ProOffice Inventar. Die Weblösung führt das in k5 EB erfasste und nach k5-Finanzmanagement übernommene Gemeindevermögen übersichtlich weiter, ist einfach zu bedienen und mobil nutzbar. Die unnötige Anhäufung von Vermögenskonten in der Buchführung wird vermieden, zudem bietet ProOffice Inventar hilfreiche Zusatzfunktionen.

Synergien mit der Gebäudeverwaltung

Bei der Einführung von ProOffice Inventar werden alle relevanten Datenbestände aus k5-Finanzmanagement exportiert und strukturiert nach ProOffice übernommen. „Neue Inventargegenstände erfassen die Anwenderinnen und Anwender intuitiv und einfach mit PC oder Smartphone und verknüpfen diese mit den jeweiligen Standorten. Interaktive CAD Pläne und Kartenwerke erleichtern die Orientierung im System. Die erfassten Daten können Sie in weiterer Folge auch für Aufgaben aus der Gebäudeverwaltung verwenden, z. B. für Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten“, erklärt Daniel Trixl, ProOffice-Experte bei Kufgem.

ProOffice Inventar strukturiert damit nicht nur die Finanzen Ihres Gemeindeeigentums, sondern hilft auch die entsprechenden Anlagen zu betreiben. Ihr Vermögen haben Sie somit bestens im Griff.

Die Highlights von ProOffice Inventar:

- ✓ Mobile und geräteunabhängige Nutzbarkeit
- ✓ Erfassung aller technischen und kaufmännischen Stammdaten inklusive Barcodes, Fotodokumentation und Standortvergabe
- ✓ Wiederkehrende Inventuren via Smartphone schnell und einfach
- ✓ Periodische Änderungsreports für transparente Inventarführung
- ✓ Umfassende Möglichkeiten zur Berichterstellung
- ✓ Zentral angelegte und nutzbare Objekt- bzw. Gebäudestruktur
- ✓ Berücksichtigung wartungspflichtiger technischer Anlagen bei Inventuren (Brandmeldeanlagen, Personenaufzüge usw.)
- ✓ Zentrale Dokumentenablage inkl. k5 DMS-Schnittstelle

kufgem

Kufgem GmbH
Fischergries 2, 6330 Kufstein
Tel.: 05372/6902
info@kufgem.at, www.kufgem.at

entgeltliche Einschaltung

Silent Silvester? Die Aufgaben der Gemeinden nach dem Pyrotechnikgesetz



Bild: Adobe Stock

Der Besitz, die Verwendung, Überlassung, das Inverkehrbringen und Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze und das Böllerschießen sind im Pyrotechnikgesetz geregelt. Ins Rampenlicht kommt diese Bestimmung regelmäßig zum Jahreswechsel, wenn über das Verbot bzw. die Erlaubnis von Feuerwerken regelmäßig eine intensive öffentliche Diskussion stattfindet. Die Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes ist in der Regel Angelegenheit der Bezirksverwaltungsbehörden. Feuerwerkskörper/Silvesterknaller werden in vier Kategorien (F1, F2, F3, F4) unterteilt, für die jeweils festgelegt ist, wie alt Verwenderinnen und Verwender bzw. Besitzerinnen und Besitzer sein müssen und ob sie zusätzlich über Sachkunde oder Fachkenntnis verfügen müssen. Aufgrund der Bestimmung des § 38 Pyrotechnikgesetz kommt den Gemeinden bzw. den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern eine besondere Aufgabe zu. In dieser Bestimmung wird im Ortsgebiet die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel aufweisen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind – § 11 Zif 2 Pyrotechnikgesetz) grundsätzlich verboten (ausgenommen im Rahmen einer zulässigen Mitverwendung).

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebiets von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind. Unbeschadet einer solchen Ausnahmereverordnung ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten verboten (ausgenommen pyro-

technische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen). Besondere Beschränkungen gelten hinsichtlich der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen F2, P1 und F1 in geschlossenen Räumen. Zudem gilt das strikte Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs 5 Pyrotechnikgesetz). Auf die Erlassung einer Ausnahmereverordnung gem. § 38 Pyrotechnikgesetz durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister besteht kein Anspruch. Von Jahr zu Jahr mehrten sich die Gemeinden, die – oft mit breiter Zustimmung der Bevölkerung – keine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot von F2-Feuerwerkskörpern mehr vorsehen. Die hohe Feinstaubbelastung, die Lärmbelästigung für Mensch und Tier und nicht zuletzt zahlreiche Unfälle, die Jahr für Jahr durch die unsachgemäße Handhabung bzw. minderwertige Billigprodukte ausgelöst werden, sind die eine Seite; die andere Seite sind die fehlenden Ressourcen für eine effiziente Kontrolle des Verbots und der Umstand, dass für viele Menschen das Feuerwerk zu dem gehört, was Silvester zu einem besonderen Datum macht. Da der Böllerknall an der Ortstafel nicht umdreht, legen immer mehr Gemeinden in einer Region mit ihren Nachbarn eine gemeinsame Vorgangsweise fest. Viele Gemeinden gehen auch einen Mittelweg: anstelle eines Verbots wird an die Bevölkerung appelliert, den Datumssprung mit Augenmaß und Rücksichtnahme zu begehen – diese Appelle zeigen oft mehr Wirkung, als ihnen nachgesagt wird.

Heimaufenthaltsgesetz:

OGH sieht freiheitsbeschränkende Maßnahme des Heimbetreibers sogar trotz negativer Testung als zulässig



Bild: Adobe Stock

In einer Einrichtung mit betagten Bewohnern und einem damit erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Corona-Infektion kann die Einzelisolierung eines Bewohners eine nach § 4 HeimAufG durchaus zulässige Freiheitsbeschränkung sein. Das ist kurz zusammengefasst das Ergebnis einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 23.9.2020 (OGH vom 23.9.2020, 7 Ob 151/20m).

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bei Bewohnern von Pflegeheimen sind nach dem Heimaufenthaltsgesetz nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Ein solcher Fall liegt der genannten Entscheidung zugrunde. Der betroffene Bewohner leidet an schwerer Demenz und bedarf permanenter Betreuung und Begleitung bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die Mindestabstandsregeln konnte der Heimbewohner nicht einhalten, das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske tolerierte er nur wenige Sekunden, anschließend entfernte er die Maske. Über ärztliche Anordnung wurden in der Einrichtung schließlich über einen begrenzten Zeitraum von drei Wochen zwei Maßnahmen durchgeführt – einerseits eine Einzelbetreuung und Isolierung in seinem Zimmer, andererseits die Anbringung einer Sensormatte vor dem Bett des Bewohners. Die Matte diente einerseits dazu, der Sturzgefährdung entgegenzuwirken und andererseits zur Information des Pflegepersonals, dass der Bewohner den Quarantänebereich verlassen möchte. Die insgesamt vier COVID-19-Tests, die am Beginn und am Ende sowie aufgrund von Fieberschüben während der Isolierung durchgeführt wurden, verliefen negativ. Der Verein VertretungsNetz mit Sitz in Wien beehrte als Bewohnervertreter vor Gericht, die Einzelisolierung und den Einsatz der Sensormatte unzulässig zu erklären. Der Fall ging durch alle Instanzen, bis

schließlich der OGH die Maßnahmen des Heimbetreibers als gerechtfertigt ansah.

Wesentlich für die Entscheidung war, dass in der Einrichtung hochbetagte Bewohner leben, die mit einem Durchschnittsalter von 84 Jahren und zahlreichen Vorerkrankungen zu einer vulnerablen Gruppe gehören, mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Diese Situation erfordert, so der OGH, ein besonders wirksames Sicherheitsmanagement.

Der Virusnachweis war nach seinerzeitigem Kenntnisstand im April 2020 nur bedingt zuverlässig und selbst bei Patienten mit gesicherter Corona-Infektion nur bei 32 bis 63 Prozent zutreffend. Die negativen Testergebnisse des Bewohners waren daher – entgegen der Ansicht des Vereins – keine gesicherte Grundlage für gefahrlose Kontakte zu anderen Bewohnern und zum Pflegepersonal. Als sonstige, einigermaßen sichere Infektionsprävention kam lediglich das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung eines Mindestabstands infrage – beide Mittel wurden beim Bewohner erfolglos versucht. Alle anderen vom Verein in den Raum gestellten Alternativen, wie Einzelbetreuung, Ausgänge ins Freie ohne Kontakt zu Dritten, Benutzung von Aufenthaltsräumen im Schichtbetrieb, um die Dichte an Anwesenden zu reduzieren, setzen sich über die Feststellung hinweg, wonach der Bewohner permanenter Betreuung und Begleitung bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens benötigt. Die Freiheitsbeschränkung des Bewohners durch Einzelisolierung im Zimmer war daher innerhalb des verfahrensgegenständlichen Zeitraums zulässig.

Fazit:

In einer Einrichtung mit betagten Bewohnern und einem damit erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Covid-19-Infektion kann die Einzelisolierung eines Bewohners eine nach § 4 HeimAufG zulässige Freiheitsbeschränkung sein. Dies ist der Fall bei einem Bewohner, der Betreuung und Begleitung bei allen Aktivitäten des täglichen Lebens benötigt, nach dessen Infektionsverdacht und ungeschütztem Außenkontakt bei einer Sicherheit des Negativtests von nur 32 bis 63 Prozent für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der letzten Infektionssymptomatik.

Zwischenzeitlich hat sich die Genauigkeit der Testergebnisse geändert und es ist daher fraglich, ob die Entscheidung des Höchstgerichts sechs Monate später gleich ausfallen würde. Dennoch ist hervorzuheben, dass der OGH der Verantwortung des Heimbetreibers für die Sicherheit der betagten Bewohner einen so hohen Stellenwert zugemessen hat, dass, wenn andere Maßnahmen nicht greifen, auch eine Isolierung gerechtfertigt sein kann.

Bundes-Verfassungsgesetz 1920: Das Fundament steht



Bild: Adobe Stock

Österreichs Städte und Gemeinden blicken auf eine langjährige, von vielen Fortschritten und Rückschlägen geprägte Verfassungsgeschichte zurück. Mitte des 19. Jhs. wurde das Provisorische Gemeindegesetz RGBI 170/1850 erlassen, in welchem sich die Grundzüge der heutigen Gemeindestrukturen und Aufgaben deutlich erkennen lassen. Dessen oft zitierter erster Artikel bestimmte: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.“ Der Beschluss über die erste Verfassung der Republik Österreich jährt sich heuer zum 100. Mal. Die am 16. Februar 1919 gewählte konstituierende Nationalversammlung beschloss als erstes durch freie und gleiche Wahlen gebildetes Parlament der österreichischen Geschichte das Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz). Nur wenige Wochen später, am 10. November 1920, wurde die Nationalversammlung durch den Nationalrat und den Bundesrat abgelöst, aus der Staatsregierung wurde die Bundesregierung und der Staatskanzler zum Bundeskanzler. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wurde am 5. Oktober 1920 im Staatsgesetzblatt unter Nr. 450 kundgemacht, mit dem Übergang vom Staatsgesetzblatt zum Bundesgesetzblatt wurde die Kundmachung am 10. November 1920 mit der Nr. 1 im neuen Bundesgesetzblatt wiederholt – damit hatte die junge Verfassung auch ihren heute noch geltenden Titel, B-VG 1920, BGBl 1/1920. Über vieles, aber bei Weitem nicht alles, herrschte in der jungen Republik politische Einigkeit. Kein wirklich abschließender Konsens konnte hinsichtlich der Stellung der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und deren Rolle im Bundesstaat erzielt werden. Wie auch in der heutigen Bundesverfassung fanden die gemeinderelevanten Bestimmungen ihre Heimat in den Art. 115 bis 120 B-VG. Die rechtliche Stellung, welche die Verfassungsarchitekten – allen voran der Rechtspositivist und Verfassungsrichter Hans Kelsen – den Gemeinden zugeordnet hätten, war jedoch mit der heutigen verfassungsrechtlichen Stellung in mehrfacher Hinsicht nur sehr eingeschränkt vergleichbar. Eine wesentliche Rolle wurde damals den Gebietsgemeinden zugedacht, die in der heutigen Bundes-

verfassung in Art. 120 B-VG nicht einmal ein Mauerblümchendasein führe. Die Ortsgemeinden waren den Gebietsgemeinden untergeordnet, diese wiederum den Ländern (Art. 116 Abs. 2 B-VG idF BGBl 1/1920). Ortsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern hatten das Recht, zu Gebietsgemeinden erklärt zu werden, dann wäre die Gebiets- und Gemeindeverwaltung zusammengefallen. Wenigstens hätte – allerdings noch weit entfernt von der starken verfassungsrechtlichen Bedeutung, welche dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden durch die B-VG Novelle 1962 eingeräumt wurde – die Verfassung von 1920 den Ortsgemeinden bestimmte behördliche Aufgaben in erster Instanz vorbehalten, die sich auch im heute geltenden Verfassungstext wiederfinden:

- die Obsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei)
- das Hilfs- und Rettungswesen
- die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde
- die örtliche Straßenpolizei
- die Flurschutz- und Flurpolizei
- die Markt- und Lebensmittelpolizei
- die Gesundheitspolizei sowie schließlich
- die Bau- und Feuerpolizei

Ihre gedachte Position als selbstständiger Wirtschaftskörper findet sich in der heutigen Verfassung nahezu wortgleich wieder: Orts- und Gebietsgemeinden wurde das Recht eingeräumt, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbstständig zu führen und Abgaben einzuheben. Ein weiteres Kernstück bildete Art. 119 B-VG idF 1/1920: Organe der Ortsgemeinde sollten die Ortsgemeindevertretung und das Ortsgemeindeamt, die Organe der Gebietsgemeinde die Gebietsgemeindevertretung und das Gebietsgemeindeamt sein. Die Wahlen in die Orts- bzw. Gebietsgemeindevertretungen sollten aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Bundesbürger stattfinden, die im Bereich der zu wählenden Vertretung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Für die Wahlen in die Gebietsgemeindevertretungen wurde der Gerichtsbezirk als Wahlkreis bestimmt, die Zahl der Abgeordneten war auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. Eine weitere Besonderheit stellten die sog. Verwaltungsausschüsse dar: Die Orts- bzw. Gebietsgemeindevertretungen konnten aus ihrer Mitte Verwaltungsausschüsse bestellen, die nicht nur aus Mitgliedern der Gemeindevertretung bestanden, sondern auch durch Heranziehung von Vertretern bestimmter Berufs- oder Interessengruppen erweitert werden konnten. Sozialpartnerschaft meets Gemeindeorganisation, verkürzt ausgedrückt. b./w.

Die anfängliche Einigung über die ersten Grundzüge der Gemeindeverfassung zwischen den Parlamentsparteien, Bund und Ländern scheiterte daran, dass jenes Verfassungsgesetz, mit welchem die weiteren Grundsätze für die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Artikeln 115 bis 119 B-VG hätten festgelegt werden sollen, nicht erlassen wurde. Pech für Österreichs Städte und Gemeinden oder vielleicht sogar ein Glücksfall für die Kommunen? Jedenfalls wurde über die endgültige Ausgestaltung der Gemeindeautonomie mehr als vier Jahrzehnte gerungen. 1962 wurden die Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung – diesmal unter maßgeblicher Mitwirkung der kommunalen Interessenvertretungen Gemeindebund und Städtebund – neu gefasst und deutlich stärker verankert. Der Vergleich zwischen der Rechtslage 1920 und 1962 zeigt

klar, dass im Format des B-VG von 1920 die Gemeindeautonomie nur auf wackeligen Beinen gestanden wäre. Die Gemeinden hätten 1920 als Untereinheiten der Länder das vierte Glied einer Verwaltungskette mit überschaubaren Kompetenzen und wenig ausgeprägter Eigenverantwortung gebildet. Erst 1962 wurde dem Parlament durch zwei überzeugte Kommunalpolitiker – Franz Jonas und Ernst Grundemann-Falkenberg – der Entwurf einer Gemeindeverfassung überreicht, durch welche die österreichischen Gemeinden gegenüber Bund und Ländern staatsrechtlich auf Augenhöhe gestellt wurden. Dennoch kann – auch aus Gemeindesicht – der Stellenwert der Bundesverfassung aus 1920 nicht hoch genug geschätzt und gewürdigt werden: Letztlich steht dieser Verfassungstext am Anfang von allem, worauf kommende Generationen das Haus Österreich errichtet haben.

SchDigiG - Neue Rechtsgrundlage für die Digitalisierung des Unterrichts

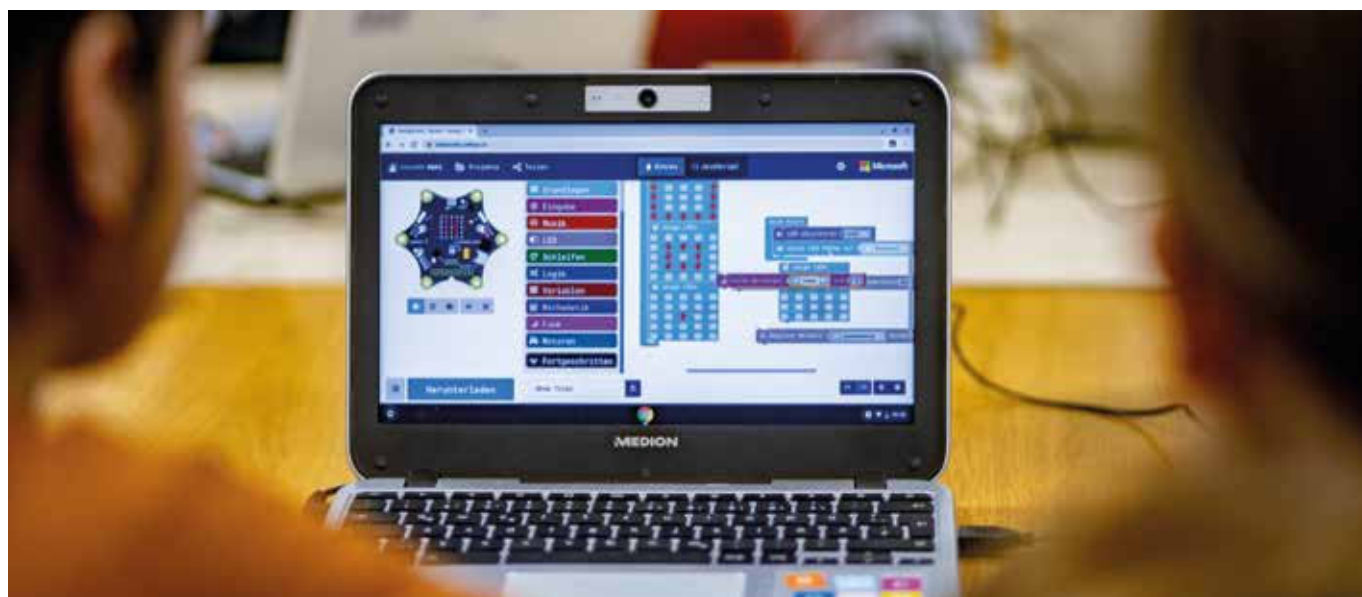


Bild: Adobe Stock

Einen Preis gewinnt das neue Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts jedenfalls: jenen für die am schwierigsten auszusprechende Gesetzesabkürzung des Jahres 2020. Unter dem Kürzel SchDigiG schafft der Bund im Wesentlichen die rechtlichen, pädagogischen, technischen, didaktischen und vor allem wirtschaftlichen Grundlagen für die Digitalisierung des Unterrichts ab der 5. Schulstufe, in allen Schularten. IKT-gestützter Unterricht ist das neue Zauberwort, mit der Initiative soll die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern, aber auch von Unterrichtspersonal mit digitalen Endgeräten und den für die Nutzung erforderlichen Lizenzen als Arbeitsmittel ebenso gelingen wie die Schaffung der erforderlichen Lernumgebung (Portal, Lernplattformen etc.). Ab 2021 sollen dafür mehr als 86 Mill. Euro aufgewendet werden,

in den folgenden Jahren (2022 bis 2024) zwischen 48,1 und 47,2 Mill. pro Jahr. Das SchDigiG setzt damit die Ergebnisse mehrerer Studien und Projekte zum Thema Einsatz mobiler Geräte im Unterricht und dem pädagogischen Potenzial von Tablets und Notebooks im Unterricht um. Federführend waren dabei die Universität Graz und die Pädagogische Hochschule Wien. Den Ländern als Dienstgeber der Landeslehrpersonen werden 2021 bis 2023 drei Endgeräte je erstmals teilnehmender Klasse zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Bereitstellung der Endgeräte – sowohl für Schüler als auch für Pädagogen – ist ein standortspezifisches Digitalisierungskonzept, welches einen Entwicklungs- und Umsetzungsplan zur Nutzung digitaler Technologien und Medien umfasst. Ohne Zweifel ist das Gesetz ein bildungspolitischer Meilenstein.

Die Problematik der Finanzierung der digitalen Ausstattung wird damit aber nur zum Teil und nicht nachhaltig genug gelöst. Im Bereich der Digitalisierung sind den Gemeinden als gesetzliche Schulerhalter – manchmal mehr, manchmal weniger schleichend – in den letzten zwei Jahrzehnten zahllose Aufgaben zugekommen, die mit der Schulerhalterschaft nichts zu tun haben, sondern für welche sich schlicht Bund und Länder als unzuständig erklärt haben. Eine wesentliche und zusätzlich kostentreibende Rolle spielt dabei auch der Umstand, dass es in den meisten Bundesländern keine Ausstattungsempfehlungen für den Schulbetrieb gibt, sondern bei den Schulstandorten viele Insellösungen entstanden sind. Dass dies die teuersten und am wenigsten synergetischen Lösungen sind, liegt auf der Hand.

Wesentlich klarer wäre eine Regelung im Schulorganisations-Grundsatzgesetz gewesen, mit der eine klare Aufgabenverteilung – nicht nur als Anschubfinanzierung – und quer durch alle Schulstufen hätte getroffen werden können. Gerade in der Covid-19-Zeit und in der zunehmenden Forcierung des Online-Unterrichts auch unter der 5. Schulstufe überschlagen sich die – von Bund und Ländern gegenüber ihren Schulleitungen unerfüllten – Forderungen an die Gemeinden, die dann dem Druck vor Ort nur sehr schwer standhalten können. Aus der Sicht vieler Schülerinnen und Schüler ist das SchDigiG zu begrüßen, auf eine klare, dem 21. Jh. entsprechende Kompetenzverteilung in der Frage der Digitalisierung des Unterrichts müssen die Gemeinden aber weiterhin warten.

EUROPA



EUREGIO-News

EUREGIO Grenzraumstrategie für die kommende Förderperiode



Die EUREGIO Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein erarbeitet derzeit im Zuge der Neuaufstellung des EU-Programms INTERREG Österreich-Bayern für die kommende Förderperiode der Europäischen Union (2021–2027) bis zum Frühjahr 2021 eine Grenzraumstrategie für ihren Raum. Neben einer Analyse der grenzüberschreitenden Stärken und Schwächen unserer EUREGIO in den unterschiedlichen Lebensbereichen ist die Entwicklung grenzüberschreitender Handlungsansätze und Projektideen zentraler Bestandteil der Strategie. Eine Fördermöglichkeit über INTERREG steht dabei nicht zwingend im Vordergrund, wichtig ist der grenzüberschreitende Ansatz.

Zur Erarbeitung der Grenzraumstrategie wurden Stakeholder der Regionalentwicklung im Grenzraum und die Gemeinden über eine Umfrage im Sommer sowie sechs moderierte Online-Workshops im Herbst aktiv eingebunden. Die interdisziplinär angelegten Workshops befassten sich mit den übergeordneten Zielen, die EUREGIO als Kultur- und Lebensraum zukunftsfähig zu gestalten, die EUREGIO als Natur- und Landschaftsraum zu wahren und nachhaltig zu nutzen und sie als Wirtschafts-, Bildungs- und Innovationsstandort zu stärken.

Der ausgearbeitete Strategieentwurf soll den Akteuren der Regionalentwicklung und den Mitgliedern der EUREGIO im ersten Quartal 2021 zur Stellungnahme vorgelegt und dann abschließend im EUREGIO-Rat zur Verabschiedung vorgelegt werden.

EUREGIO mit Fachaustausch zur Problematik „Engerlinge“



Die Maikäfer-Engerlinge fressen alle Wurzeln bis zur Bodenoberfläche weg.
Bild: Elisabeth Neudorfer

Als Engerlinge werden Larven von Mai-, Juni- und Gartenlaubkäfern bezeichnet. Nach der Paarung legen die Käfer ihre Eier im Boden ab, die sich daraus entwickelnden Larven fressen dann die Wurzeln der Gräser ab. In der Kombination mit Trockenperioden, wie sie gerade 2018 und 2019 aufgetreten sind, führt ein vermehrtes bis massenhaftes Auftreten der Engerlinge zur Zerstörung von Grünland. Im Raum der EUREGIO Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein ist diese Problematik mehrfach und sehr intensiv aufgetreten, etwa im Pinzgauer Heutal, im Ortsteil Jochberg in der bayerischen Gemeinde Schneizlreuth oder auch im Flachgau am Südufer des Wolfgangsees. Somit Grund genug für die EUREGIO, diese Problematik Anfang September in Freilassing in einem grenzüberschreitenden Fachaustausch, ausgehend von der EUREGIO-Facharbeitsgruppe Land- b./w.

und Forstwirtschaft zu erörtern. Die Experten von der Landwirtschaftskammer Salzburg, der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising-Weihenstephan sowie vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein erörterten mit betroffenen Landwirten die begrenzten Möglichkeiten zur Regulation der Engerlingpopulationen im Grünland. Sowohl auf bayerischer wie auch auf Salzburger Seite gibt es vielfältige Versuche. Zu beachten ist dabei die unterschiedliche Rechtslage in beiden Staaten, was etwa den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Notfallzulassungen anbelangt. So ist (künftig) die Anwendung von biologischen Pflanzenschutzmitteln, wie z. B. dem spezifisch Maikäferengerlinge befallenden Bodenpilz im deutschen Grünland, unzulässig. In Westösterreich wird dieser Pilzstamm seit mehr als 20 Jahren auch im Biolandbau erfolgreich eingesetzt.

In Deutschland hat sich die mechanische Bekämpfung als einziger, aber durchaus gangbarer Weg herauskristallisiert. Wo es Lage und Hangneigung zulassen, können etwa mit einer Kreiselegge oder einer Fräse möglichst früh und möglichst flächig die betroffenen Flächen bearbeitet werden. Eine unmittelbare Nachsaat mit standortgerechten Gräsern sowie ein darauf abgestimmtes mehrjähriges Nutzungskonzept (Beweidung etc.) können die Futterverluste für den Landwirt dann relativ gering halten.

Für das weitere Vorgehen auf bayerischer Seite wurde vereinbart, dass zunächst versucht werden soll, die Problematik im Schneizreuther Ortsteil Jochberg in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen. Da nach dem Hauptflugjahr 2021 im darauffolgenden Jahr 2022 wieder ein Engerlings-Problemjahr erwartet wird, wollen die Experten aber als weiteren Schritt auch ein grundlegendes Konzept gemeinsam mit betroffenen Interessengruppen erarbeiten.

EUREGIO-Bürgermeisterwanderung in Mattsee und Seeham



Beim Gipfelkreuz des Buchbergs (803 m) in Mattsee mit EUREGIO-Präsident Konrad Schupfner (hinten rechts). Bild EUREGIO

Bereits zum 17. Mal fand im September der EUREGIO-Bürgermeisterausflug statt. Eine Wanderung auf den Buchberg bei Mattsee (auch Etappenziel auf der von der EU über INTERREG geförderten slow-bike-tour (www.slow-bike-tour.com) und

eine wildromantische Sagenwanderung mit Führung durch den Teufelsgraben in Seeham standen auf dem Programm. Dazwischen genossen die teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von drent und herent mit EUREGIO-Präsident Konrad Schupfner und dem Landrat des Berchtesgadener Landes, Bernhard Kern, eine aussichtsreiche Schifffahrt von Mattsee nach Seeham. Ein schmackhaftes Mittagessen im Biohotel Schiessentobel in Seeham sowie Kaffee und Kuchen im maleischen Schloss Mattsee rundeten den erlebnisreichen Tag ab.

EUREGIO Genuss-Radtour 2020 – ein voller Erfolg!



Wunderschöne Radwege, zahlreiche Naturjuwelen der Region und Zwischenstopps bei Sehenswürdigkeiten sowie viele genüssliche Highlights standen bei der 5. EUREGIO Genuss-Radtour auf dem Programm. Bild: NMC GmbH

43 Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotzten bei der bereits 5. Auflage der EUREGIO Genuss-Radtour vom 28. bis 30. August 2020 dem Wetter. Professionelle Radguides, ein Radservicetechniker und ein Begleitfahrzeug (mit Getränken, Riegeln, Powergels etc.) bildeten die bunte und topmotivierte Truppe der Tour. Grenzüberschreitend wurden – mit Start- und Zielpunkt am Sportzentrum Rif – im Salzburger Land mit dem Trumer Seengebiet und der Salzburger Altstadt mit Festspielbezirk, im Berchtesgadener Land mit einem Abstecher zum Königssee und im Salzburger Tennengau täglich 70 km geradelt. Immer entlang von wunderschönen Radwegen, vorbei an zahlreichen Naturjuwelen der Region mit Zwischenstopps bei Sehenswürdigkeiten und Pausen zur Stärkung.

Neben dem sportlichen und kulturellen Programm blieb auch genug Zeit für die genüsslichen Highlights entlang der Strecke. Die Einkehr im Braugasthof Sigl in Obertrum, im Haus der Berge in Berchtesgaden, im Grünauer Hof in Wals und im Gasthof Langwies in Vigaun ließen die Herzen der Radlerinnen und Radler höherschlagen. Alle Teilnehmer waren sich einig, dass die Tour 2020 – wenn auch das Wetter an den Tagen 2 und 3 nicht ganz perfekt war und die wackeren Pedalritter zwischendurch etwas nass geworden sind – vor allem wegen der vielen Highlights, der tollen Eindrücke und der geselligen Momente lange in Erinnerung bleiben wird.

Die EUREGIO unterstützt die Genuss-Radtour mit EUREGIO-eigenen Geldern. Die Planungen für die 6. Auflage der Tour (2021) wurden bereits gestartet. Termin soll der 27. bis 29. August sein. Weitere Fotos und Infos finden Sie unter: www.euregioradtour.com



Absage von Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie

Nachdem die Corona-Infektionszahlen im Herbst auch in Bayern und Salzburg wieder angestiegen sind, musste leider der Tag der Weiterbildung in der EUREGIO abgesagt werden, der am

30.09.2020 im Eingangsbereich der Stadtbücherei Salzburg-Lehen stattgefunden hätte. Auch der Mundartabend „Bald hinum – bald herum“ am 15.10.2020 auf der Burg Golling musste aufgrund der Corona-Pandemie leider kurzfristig abgesagt werden. Der Mundartabend wird, wenn möglich, auf das Frühjahr 2021 verschoben.



Buchtipp

Susanna Kleindienst-Passweg, Astrid Reinprecht

Positive Mediation

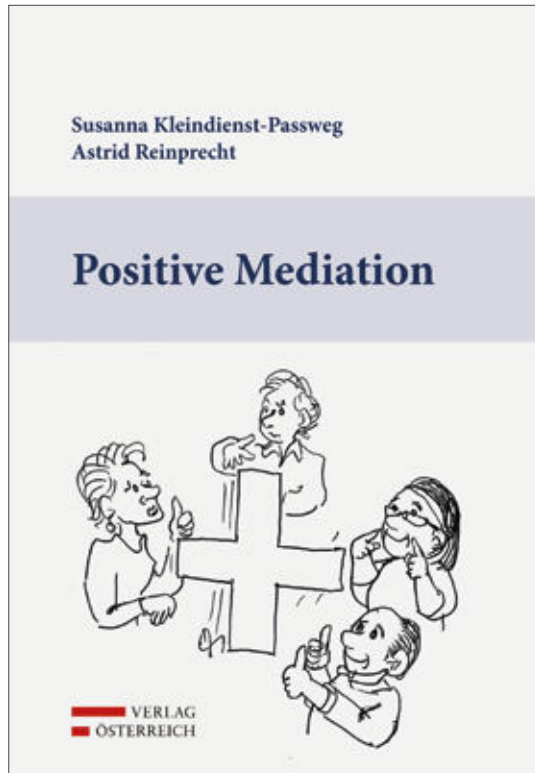


Bild: MANZ Verlag Wien

ISBN: 978-3-7046-8562-9

Verlag: Verlag Österreich

Format: Softcover, 128 Seiten

Erscheinungstermin: 23. September 2020

Sprache: Deutsch

Produktbeschreibung

Praxisleitfaden für alle, die aus negativen Konfliktmustern aussteigen wollen

- Theoretische und praktische Wege, um Konfliktfällen zu entkommen
- Techniken und Tipps zur Begleitung von hoch eskalierten Konflikten
- Für professionelle Mediatoren, Anwälte, Richter, Notare, Sozialarbeiter, Führungskräfte und alle an kreativen Konfliktlösungsmethoden Interessierten

Für:

Bürgermeister/-innen, Amtsleiter/-innen,
Finanzreferenten/-innen, Leiter/-innen und
Mitarbeiter/-innen von Finanzverwaltungen
Steuerberater/-innen von Städten und Gemeinden

Durch Mediation wollen Streitende eine bessere Zukunft erreichen. Doch wie kann das gelingen, wenn Konflikte immer wieder zurück in die Vergangenheit, in Schulddebatten und negative Grübelkreisläufe ziehen? Auf der Basis der Erkenntnisse der Positiven Psychologie und anderer Zugänge zeigen die Autorinnen dieses Buchs theoretisch und praktisch Wege auf, wie Streitende der Konfliktfälle entkommen können. Gleich ob Sie sich als Betroffene/r überlegen, eine Mediation in Anspruch zu nehmen, und verstehen wollen, ob das Verfahren für Sie geeignet ist. Oder ob Sie als professionelle Mediator/-in zusätzliche Instrumente, Techniken und Tipps suchen, um auch hoch eskalierte Konflikte gut begleiten zu können. Das Buch ist für alle geeignet, die durch die Kraft positiver Gedanken und Gefühle ihren Fokus auf Lösungen und eine gute Zukunft schärfen wollen – professionell wie privat. Besonders aktuell ist ein Kapitel zu dem Thema der virtuellen Mediation und dem Einsatz von IT in der Konfliktlösung. So wird dieses Buch für Anwälte, Richter, Notare, Sozialarbeiter, und Führungskräfte genauso wie für interessierte Laien eine unabdingbare Ressource sein.



Salzburger
Gemeindeverband

